

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 15

Regen, 19.07.2018

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Neubewilligung und Umbau der Wasserkraftanlage „Zimmerau“ an der Rinchnach und Schneiderbach, Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen des Herrn Michael Pfeffer, Großloitzenried 8, 94269 Rinchnach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallbeseitigung Zellertal für das Haushaltsjahr 2018; Berichtigung der Einsichtnahme

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-643 (340/III/64)

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);
 Antrag auf Neubewilligung und Umbau der Wasserkraftanlage „Zimmerau“ an der Rinchnach
 und Schneiderbach, Gemeinde Rinchnach, Landkreis Regen des Herrn Michael Pfeffer,
 Großloitzenried 8, 94269 Rinchnach**

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

BEKANNTMACHUNG

Herr Michael Pfeffer, Großloitzenried 8, 94269 Rinchnach hat die wasserrechtliche Gestattung für die Neubewilligung und den Umbau der Wasserkraftanlage „Zimmerau“ beantragt.

Zum **Betrieb der Wasserkraftanlage wird eine Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** für folgende wasserrechtliche Benutzungstatbestände geplant:

- Aufstau der Rinchnach an der neuen Ausleitungsstelle beim Ausbauzufluss von 220 l/s auf Höhe 673,94 m ü. NN, die Kronenhöhe des Spaltsiebrechens ist auf 673,88 m ü. NN
- Ableiten und Nutzen von bis zu 0,220 m³/s Wasser aus der Rinchnach
- Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung im Wasserkraftwerk in die Rinchnach
- Ableiten einer dynamischen Restwassermenge von im Mittel MNQ (derzeit angenommen mit 50 l/s) in die Fischauf- und –abstiegshilfe am Spaltsiebrechen
- Wiedereinleiten derselben Restwassermenge nach dem Ausleitungsbauwerk in die Rinchnach

Für die **baulichen Maßnahmen und zur Erfüllung der Anforderungen aus den §§ 33, 34 und 35 WHG wird eine Plangenehmigung nach § 68 WHG** für folgende Maßnahmen beantragt:

- Auflassen und Rückbau des Entnahmebauwerkes im Schneiderbach und Herstellung seiner natürlichen Zustandes (Renaturierung)
- Stilllegung des ehemaligen Staubeckens (Renaturierung zum Feuchtbiotop)
- Rückbau des alten Wehrs in der Rinchnach (Renaturierung)
- Errichtung eines neuen Ausleitungsbauwerks in der Rinchnach mit Spaltsiebrechen und Restwasseröffnung als Ersatzbau für das alte Entnahmebauwerk
- Bau einer Fischauf- und –abstiegshilfe in Form eines naturnahen Umgehungsfließgewässers am neuen Ausleitungsbauwerk
- Errichtung einer neuen Druckrohrleitung DN 600/GFK vom neuen Ausleitungsbauwerk bis zum vorhandenen Kraftwerksgebäude
- Austausch der Turbinenanlage
- Verkürzung des Unterwasserkanals

Da sowohl der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch die Gewässerausbaumaßnahmen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.14 und 13.18.1 aufgeführt sind, wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war festzustellen, ob das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden Wehranlagen die Durchgängigkeit der Rinchnach und des Schneiderbaches für aquatische Lebewesen unterbrochen. Durch den geplanten Umbau wird die Durchgängigkeit der Rinchnach durch Einbau eines Coandarechens hergestellt. Die Wehranlage im Schneiderbach wird komplett aufgelassen, rückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Eine Wasserableitung aus dem Schneiderbach entfällt künftig. Diese Maßnahmen führen zu einer wesentlichen Verbesserung für die Gewässer.

Die weiteren Maßnahmen, Verlängerung der Ausleitungsstrecke in der Rinchnach und Erhöhung der Ausleitungsmenge aus der Rinchnach, stellen grundsätzlich keine Verbesserungen für den Gewässerlebensraum der Rinchnach dar. In der Gesamtschau (Ergebnis der Bilanzierung aller geplanten Maßnahmen) ist jedoch nicht von einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer Rinchnach und Schneiderbach auszugehen.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, 09.07.2018

gez.
Langhammer-Rückl
Regierungsdirektorin

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Zellertal für das Haushaltsjahr 2018 erfolgte am 17. Mai 2018 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Arnbruck sowie am 18. Mai 2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8/18 des Landkreises Regen.

Berichtigend wird bekannt gegeben, dass diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Arnbruck, Gemeindezentrum 1, 93471 Arnbruck (Zimmer Nr. 6) innerhalb der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegt und dort eingesehen werden kann.

Im Übrigen wird auf die Bekanntmachung vom 17. Mai 2018 verwiesen.

Arnbruck, 10. Juli 2018
ZWECKVERBAND ABWASSERBESEITIGUNG ZELLERTAL

gez.
Brandl
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Folgende (s) aufgebotene Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach wird/werden hiermit für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Tag der Veröffentlichung:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116153614	03.04.2018	11.07.2018	Kabus; Weinberger

Sparkasse Regen-Viechtach